

Ergänzung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG der Villeroy & Boch AG

(Ergänzung vom 05.10.2015)

Vorstand und Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG haben am 26. November 2014 nach § 161 AktG eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 24. Juni 2014 abgegeben, die nunmehr in einem Punkt zu ergänzen ist:

Die Villeroy & Boch AG entspricht seit dem 01. Oktober 2015 der Empfehlung aus Ziffer 5.4.3 Satz 2 Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 im Hinblick auf nachstehenden Sachverhalt nicht mehr.

Ziffer 5.4.3 Satz 2 des Kodex:

Der Vorstand hat am 5. Oktober 2015 in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und den Hauptfamilien-Stammaktionären der Gesellschaft einen Antrag auf gerichtliche Bestellung von Herrn Dominique Villeroy de Galhau als Mitglied des Aufsichtsrats für eine Amtsdauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr beschließt, gestellt.

Dies war notwendig, weil das Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft, Herr Francois Villeroy de Galhau sein Amt mit Wirkung zum Ablauf des 01. Oktober 2015 niedergelegt hat. Seine Wahl zum künftigen Gouverneur der Banque de France ab 30. November 2015 macht ihm eine weitere Ausübung des Aufsichtsratsmandates nicht möglich. Herr Francois Villeroy de Galhau wurde in der letztjährigen Hauptversammlung vom 27. März 2015 für eine Amtsdauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr beschließt, wiedergewählt. Vor dem Hintergrund der besonderen Expertise und entsprechender Erfahrung von Herrn Dominique Villeroy de Galhau, sowohl national als auch international, und dem Interesse an einer Kontinuität und des Aufbaues langjähriger Expertise im Aufsichtsrat, ist der Anschluss an die Bestelldauer von Francois Villeroy de Galhau angemessen. Der Hauptversammlung ist es jedoch nach den aktienrechtlichen Bestimmungen unbenommen, jederzeit auch vorher eine Aufsichtsratswahl durchzuführen, wodurch das Amt des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds automatisch enden würde, § 104 Abs. 5 AktG.

D-66693 Mettlach, im Oktober 2015

Der Vorstand Der Aufsichtsrat

Frank Göring Wendelin von Boch-Galhau Vorsitzender des Vorstands Vorsitzender des Aufsichtsrats

Zusammensetzung des Aufsichtsrates